

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

#### **Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

##### **A. Problem und Ziel**

Deutscher Wein verliert im internationalen Vergleich seit Jahren kontinuierlich Marktanteile. Auch der tendenziell rückläufige Verbrauch im Inland führt zu sinkenden Erlösen. Um die wirtschaftliche Perspektive der Erzeuger im Wettbewerb und bei abnehmenden mengenmäßigen Absätzen zu stärken, sollen in Verbindung mit Maßnahmen zur Marktstabilisierung Möglichkeiten zur Absatzsteigerung und Wertschöpfung geschaffen und ausgebaut werden. Hierzu erfolgen Anpassungen sowohl im Weingesetz, als auch in der Weinverordnung. Die Anpassungen im Weingesetz und der Weinverordnung stehen in engem Zusammenhang und sollen als Gesamtpaket bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele helfen.

Zentraler Baustein der vorliegenden Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ist in diesem Zusammenhang die von der Europäischen Union verfolgte Qualitätspolitik, insbesondere im Bereich geschützter Herkunftsbezeichnungen. Im Qualitätsweinsegment soll daher das deutsche System - in Anlehnung an das romanische Modell - stärker zu einem an der geografischen Herkunft orientierten System weiterentwickelt werden. Dabei soll jede Herkunft für ein klares Profil stehen und dem Grundsatz "je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität" folgen. Den Weg der herkunftsbezogenen Profilierung gehen bereits heute zahlreiche Betriebe entweder über den Schutz neuer Weinnamen oder über freiwillig beschlossene strengere Qualitätskriterien für die Vermarktung von Weinen aus kleineren geografischen Einheiten innerhalb eines geschützten geografischen Gebietes. Um dieser Entwicklung sowohl aus Erzeuger- als auch Verbrauchersicht eine Struktur zu geben und diese verständlich zu machen, bietet sich ein einheitlicher Rechtsrahmen an, der den Erzeugern zugleich weiterhin genügend Gestaltungsspielraum über die entsprechende Anpassung von Produktspezifikationen lässt. Dabei soll von der im Unionsrecht verankerten Ermächtigung der Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht werden, die Verwendung von Namen geografischer Einheiten, die kleiner oder größer sind als das Gebiet der geschützten Herkunftsbezeichnung, einzuschränken.

Um zusätzliche Marktpotenziale ausschöpfen und das Angebot an Basisweinen erweitern zu können, sollten neben Einschränkungen bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung in der Spitze der Herkunftspyramide Restriktionen bei Weinen mit geschützter geografischer Angabe oder bei Weinen ohne Herkunftsschutz gelockert oder aufgehoben werden.

##### **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung.

##### **C. Alternativen**

Beschränkung auf unionsrechtlich gebotene Änderungen.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund, Ländern und Gemeinden entsteht durch die Verordnung kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

### Vom ...

Auf Grund des § 16 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Nummer 1, des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1, des § 22c Absatz 8 Nummer 3, des § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des § 22 d des Weingesetzes vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 16 Absatz 2 Satz 1, 22 Absatz 2 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586), § 24 Absatz 2, § 22c Absatz 8 Nummer 3 und § 22d durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert wurde, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

## Artikel 1

### Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a (weggefallen)“.
2. § 16a wird aufgehoben.
3. In § 32 Absatz 7 Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; der Bezeichnung „Schieler“ darf zur Angabe der Großlage, aus der die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen, der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 2 festgelegte Gemeindegemeinde vorangestellt werden“ gestrichen.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A., Qualitätslikörweines b.A. oder eines Qualitätsperlweines b.A. der Name

    1. eines Bereichs verwendet, ist diesem Namen stets die Angabe „Bereich“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Bereichsnamens voranzustellen,
    2. einer Großlage verwendet, ist diesem stets die Angabe „Region“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Großlagenamens voranzustellen,
    3. einer Gemeinde oder eines Ortsteils verwendet,

- a) muss das Erzeugnis den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen und
  - b) darf das Erzeugnis nicht vor dem 1. Januar des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden,
4. einer Einzellage oder einer kleineren geografischen Einheit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Weingesetzes verwendet,
- a) ist diesem Namen stets der Name der Gemeinde oder des Ortsteils in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Namens der Lage oder kleineren geografischen Einheit hinzuzufügen,
  - b) muss das Erzeugnis den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen,
  - c) darf das Erzeugnis nicht vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden,
  - d) darf das Erzeugnis nur aus einer oder mehrerer von bis zu zwölf in der einschlägigen Produktspezifikation zur Verwendung für mit dem Namen einer Lage oder kleinen geografischen Einheit bezeichnetem Erzeugnis festgelegten Rebsorten hergestellt worden sein
  - e) darf das Erzeugnis, soweit sein Restzuckergehalt 20 g/l Restsüße übersteigt, nicht angereichert sein und
  - f) muss dem Erzeugnis im Falle von Buchstabe e ein Prädikat zuerkannt worden sein und muss das Erzeugnis mit dem zuerkannten Prädikat bezeichnet werden.

In den jeweiligen Produktspezifikationen können strengere Anforderungen als die in Satz 1 vorgesehenen Anforderungen festgelegt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Angabe „Bereich“ darf durch die Angabe „district“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Bereichsnamens ersetzt werden, wenn auch andere Angaben in der Etikettierung in englischer Sprache gemacht werden. Die Angabe „district“ darf im Falle von Satz 1 abweichend von Absatz 1 dem Namen des Bereichs nachgestellt werden.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 39a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 39a

#### Geografische Bezeichnungen mit EU-Schutz

(1) Für einen Wein oder eine Gesamtheit von Weinen kann ein Antrag auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nur gestellt werden, wenn der Wein oder die Gesamtheit der Weine die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Anforderungen erfüllt.

(2) Für den Schutz einer Ursprungsbezeichnung im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. bei der Festsetzung des Hektarertrages werden die Erträge der zehn vorhergehenden Jahre berücksichtigt, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in Ansatz kommen; übersteigt in einem Betrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag, gelten die §§ 10 und 11 des Weingesetzes entsprechend;
2. der natürliche Alkoholgehalt des Weines darf vorbehaltlich einer Verordnung gemäß § 17 Absatz 3 des Weingesetzes bei anderem als Prädikatswein in der Weinbauzone A 7,0 und in der Weinbauzone B 8,0 und bei Prädikatswein in der Weinbauzone A 9,5 und der Weinbauzone B 10,0 Volumenprozent nicht unterschreiten;
3. dem Wein muss eine amtliche Prüfungsnummer im Sinne des § 19 des Weingesetzes zugeteilt sein.

(3) Für den Schutz einer geografischen Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. bei der Festsetzung des Hektarertrages werden die Erträge der zehn vorhergehenden Jahre berücksichtigt, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in Ansatz kommen; übersteigt in einem Betrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag, geltenden die §§ 10 und 11 des Weingesetzes entsprechend;
2. der natürliche Alkoholgehalt des Weines darf in der Weinbauzone A 6,0 und in der Weinbauzone B 6,5 Volumenprozent nicht unterschreiten;
3. die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Weingesetzes sowie des § 15 Absatz 3 Nummer 1 und des § 16 Absatz 1a und 2 sind einzuhalten.“

6. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einem Wein, ausgenommen Perlwein, Schaumwein und Qualitätsschaumwein, aus Erzeugnissen ab dem Erntejahrgang 2011, der nicht mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichnet ist, ist die Angabe der Bezeichnung einer der folgenden Rebsorten unzulässig:

1. Blauer Limberger,
2. Blauer Trollinger,
3. Grüner Silvaner,
4. Müllerrebe,
5. Roter Elbling,
6. Roter Gutedel,
7. Roter Traminer,

8. Weißer Elbling,
9. Weißer Gutedel,
10. Weißer Riesling.

Dies gilt auch für Synonyme der unter den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Bezeichnungen von Rebsorten.“

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird aufgehoben.

b) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2a Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorangestellt,“.

c) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a einen Namen nicht hinzufügt,“.

8. In § 54 wird nach Absatz 15 folgender Absatz 16 und Absatz 17 angefügt:

„(16) § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d ist ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, soweit in einer Produktspezifikation vor dem 1. Januar 2024 eine Regelung im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d getroffen worden ist.

(17) Erzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 2021 noch nach den bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung] geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

9. In Anlage 9 Abschnitt I Nummer 4 werden die Wörter „beantragte Bezeichnung „Selection““ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Vorhaben sollen im Wesentlichen zwei Aspekte aufgegriffen werden. Einerseits werden verfassungs- bzw. unionsrechtlich notwendige Anpassungen an eine veränderte Rechtslage vorgenommen. Andererseits soll der Wunsch nach einer stärkeren Orientierung des nationalen Weinrechts hinsichtlich der Angabe kleinerer geografischer Einheiten bei geschützten Herkunftsbezeichnungen nach dem Grundsatz „je kleiner die geografische Herkunft, umso höher die Qualität“, welcher im Wesentlichen in der vorliegenden Änderungsverordnung umgesetzt wird, durch einige im Weingesetz vorgesehene Maßnahmen zur Marktstabilisierung und Absatzförderung flankiert werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Kriterien für die Verwendung der Angabe von Namen kleinerer geografischer Einheiten, insbesondere von Orts- und Lagenamen, sollen mit dem Ziel der Anhebung der Qualität der Erzeugnisse bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung verschärft werden, um dem so genannten „Terroir“-Prinzip (die Qualität eines Weines bestimmt sich nach seiner Herkunft) stärker Rechnung tragen zu können. Zugleich wird die Verwendung dieser Namen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung untersagt.

Die gemäß Artikel 120 der GMO zu erstellende Liste ausgenommener Keltertraubensorten soll angepasst werden.

#### **III. Alternativen**

Beschränkung auf die unionsrechtlich gebotenen Änderungen.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Weingesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes gestützt sind.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Beschränkungen im Hinblick auf die Angabe traditioneller Begriffe, die Beantragung des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, den Restzuckergeh-

alt bei Landweinen sowie die zur Herstellung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe zugelassenen Rebsorten werden aufgehoben. Dies führt zu einer Verminderung des Kontroll- und Prüfungsaufwandes der zuständigen Behörden bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind. Ungeachtet dessen ist beabsichtigt, zu gegebener Zeit insbesondere die Auswirkungen der neuen Bestimmungen zur Verwendung kleinerer geografischer Einheiten zu bewerten. Weiterer Regelungsbedarf könnte sich aus der Ende 2020 anstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Weinverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Aufhebung des § 16a.

#### **Zu Nummer 2**

Eine generelle durch den Ordnungs- oder Gesetzgeber vorgenommene Begrenzung des Restzuckergehaltes für bestimmte Weine mit geschützter geografischer Angabe ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Sofern die Erzeuger der jeweiligen Weine die Notwendigkeit einer Begrenzung des Restzuckergehaltes sehen, kann dies in den Produktspezifikationen geregelt werden.



### **Zu Nummer 3**

Streichung des zweiten Halbsatzes des § 32 Absatz 7 Nummer 3 ist Folge der Aufhebung des § 39 Absatz 2. Nunmehr gelten für die Verwendung von Gemeindennamen im Falle gemeindeübergreifender Lagen die Voraussetzungen des Artikels 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33, welche national durch die Vorgaben des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (vgl. 4. Buchstabe a) ergänzt werden.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung des § 39 Absatz 1 der Weinverordnung soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der den Erzeugerinnen und Erzeugern die Umsetzung eines Systems ermöglicht, in dem die Qualität des jeweiligen Erzeugnisses stärker auf die Herkunft ausgerichtet wird. Die vorgenommenen Änderungen bilden bundeseinheitliche Mindestkriterien zur Herkunftsprofilierung innerhalb der geografischen Abgrenzung geschützter Ursprungsbezeichnungen und betreffen Weine, die mit Namen von Gemeinden oder Lagen gekennzeichnet werden sollen.

Die Bestimmung nach Nummer 1 erfährt vorliegend zwei Änderungen. Zunächst wird ebenso wie bei den folgenden Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben, dass fortan die nach § 39 ausgewählten Namen voranzustellenden Angaben auch bei mehrfacher Verwendung der Namen stets anzugeben sind, um eine Irreführung des Verbrauchers auszuschließen. Diese gesetzgeberische Klarstellung stellt eine Reaktion auf das Urteil des VGH München (VGH München Ur. v. 11.5.2017 – 20 B 16.203) dar. Eine solche Irreführungsgefahr besteht insbesondere dann, wenn Bereichsnamen mit Namen anderer kleinerer geografischer Einheiten innerhalb derselben geschützten Ursprungsbezeichnung identisch sind. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen künftig bereits durch bloße Ansicht des Schau- oder Rückenetiketts klare Informationen hinsichtlich der genauen geografischen Herkunft erlangen und ob es sich vorliegend um eine bloße Phantasie- oder eine Lagenbezeichnung handelt. Aufgrund der nunmehr erweiterten Vorschrift erscheint die Angabe des Begriffs „Bereich“ nicht mehr zwingend in gleicher Schriftgröße oder -farbe wie der Bereichsname geboten. Da der Begriff aber dennoch deutlich erkennbar bleiben soll, wurde die Schriftgröße auf mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Bereichsnamens festgelegt. Darüber hinaus wird die Einschränkung, dass der Zusatz „Bereich“ nur bei einer Verwechslungsgefahr voranzustellen ist, aufgehoben. Der Zusatz „Bereich“ ist, entsprechend der Nummer 2 „Region“, nunmehr immer voranzustellen. Hatte die Bestimmung bisher nur den Aspekt der Verwechslungsgefahr im Blick, soll nunmehr für den Verbraucher unmittelbar ersichtlich sein, auf welcher Stufe innerhalb der Herkunftspyramide ein Wein sich befindet. Der Zusatz „Bereich“ dient also nicht mehr ausschließlich zur Unterscheidung, ob ein Wein aus der Gemeinde „Nierstein“ oder dem Bereich „Nierstein“ stammt. Er soll auch deutlich machen, dass sich ein Wein auf der Stufe im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befindet und damit nicht die höheren Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt.

Nummer 2 sieht, entsprechend Nummer 1, die gleichen Vorgaben für den Fall der Großlage vor. Auch hier ist bei Weinen dieser Kategorie stets der Zusatz „Region“ voranzustellen, um sicherzustellen, dass bei der Verwendung eines Großlagennamens nicht der Eindruck entsteht, ein Wein würde die strengen Kriterien des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfüllen.

Nummer 3 sieht vor, dass Erzeugnisse nur dann mit dem Namen einer Gemeinde gekennzeichnet werden dürfen, wenn die Trauben einen bestimmten Mindestreifegrad bzw. die Erzeugnisse eine bestimmte Mindestqualität aufweisen. Eine Verpflichtung zur Vermarktung als Prädikatswein besteht jedoch nicht. Ebenso ist eine Anreicherung zulässig, sofern das vorgeschriebene Mindestmostgewicht erreicht wurde. Die Vorgabe eines Vermarktungstermins soll eine für derartige Erzeugnisse notwendige Mindestverarbeitungs- und zur Reifung notwendige Lagerzeit sicherstellen.

Nummer 4 knüpft an die Verwendung eines Einzellagenamens über nach Nummer 3 hinausgehende Qualitätsanforderungen an, da Einzellagen nach dem „Terroir“-Prinzip die Spitze der Herkunftspyramide bilden. Dazu zählen neben einem höheren Mindestmostgewicht eine für Erzeugnisse der höchsten Stufe der Herkunftspyramide erforderliche Mindestausbau- bzw. -reifezeit, die eine Vermarktung vor dem 1. März ausschließt. Weiterhin soll die Besonderheit dieser Erzeugnisse mit der Eingrenzung auf höchstens zwölf zugelassene Rebsorten je geschützter Ursprungsbezeichnung verdeutlicht werden. Die Rebsorten sind von den Erzeugern festzulegen und auf deren Antrag in die jeweilige Produktspezifikation aufzunehmen. Die Begrenzung der Anzahl soll eine Konzentration auf die qualitativ hochwertigsten oder regionaltypisch besonders prägenden Rebsorten eines Gebietes sicherstellen. Zugleich wird durch die Obergrenze von zwölf Rebsorten gewährleistet, dass alle anbaumäßig bedeutenden Rebsorten einer Region ausgewählt werden können. Schließlich müssen Weine dieser höchsten Herkunftskategorie, die eine bestimmte Restsüße aufweisen, die Kriterien für einen Prädikatswein erfüllen und dürfen auch nur als Prädikatswein mit der entsprechenden Prädikatsangabe in Verkehr gebracht werden. Das heißt, ein Einzellagenwein mit einem über der Geschmacksangabe für „halbtrocken“ liegenden Restzuckergehalt muss immer auch ein Prädikatswein sein. Einerseits soll damit die Grundlage geschaffen werden, dass im restsüßen Bereich die Spitze der Herkunftspyramide für besonders hohe Qualität steht, und andererseits vermieden werden, dass ggf. qualitätsschwächere Weine als restsüße Weine mit Einzellagenangabe vermarktet werden. Zudem gilt wie bisher, dass der Gemeinde- oder Ortsteilname dem Einzellagenamen hinzuzufügen ist, um eine geografische Zuordnung vornehmen zu können und zusätzlich in den Fällen, in denen Einzellagenamen innerhalb einer geschützten Ursprungsbezeichnung mehrfach vorkommen, eine Irreführung zu vermeiden. Dabei ist der Gemeinde- oder Ortsteilnamen ebenfalls wie bisher nicht zwingend vor oder nach dem Einzellagenamen sondern lediglich im gleichen Sichtfeld (demnach ohne Drehung der Flasche bzw. Verpackung) anzugeben. Schließlich wurde eine analog zu Nummer 1 geltende Regelung zur Schriftgröße des Gemeinde- oder Ortsteilnamens geschaffen.

Darüber hinaus können die Erzeuger zum Zwecke einer weitergehenden spezifischen Profilierung ihrer Erzeugnisse zusätzliche Kriterien für kleinere geografische Einheiten festlegen.

Der bisherige Satz 2 wurde aufgehoben, da sowohl unions- als auch nationales Recht der Angabe der Namen mehrerer kleinerer geografischer Angaben bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung nicht entgegenstehen, sofern die für die Angabe der Namen geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Ungeachtet der neuen Bestimmungen in Absatz 1 sind die Regelungen des Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 in Verbindung mit § 40 zu beachten.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Weinverordnung.

Der bisherige Absatz 2 musste aufgehoben werden, da die unionsrechtliche Ermächtigung weggefallen ist. Dies führt dazu, dass die Festlegung einer „Leitgemeinde“ durch die Länder in den Fällen Gemeinde bzw. Ortsteil übergreifender Lagen (Groß- und Einzellagen) nicht mehr zulässig ist. Ein Gemeinde- oder Ortsteilname darf nur noch dann angegeben werden, wenn die Bestimmungen des Artikel 55 der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 eingehalten werden. Damit soll eine Irreführung des Verbrauchers über die Herkunft des Weines verhindert werden. In Verbindung mit der Regelung zu Buchstabe a Nummer 1 (verpflichtende Angabe des Gemeinadenamens im Falle von Einzellagen) bedeutet dies, dass die Vermarktung von Weinen, deren Trauben aus mehreren Gemeinden stammen, nicht mehr unter der Verwendung eines Einzellagenamens möglich ist.

### **Zu Buchstabe c**

Was als Begründung für Buchstabe b gilt, greift im Wesentlichen auch an dieser Stelle.

### **Zu Nummer 5**

Die geltenden Absätze 1, 5 und 6 sowie die Nummern 1 der Absätze 3 und 4 des § 39a sind mit Unionsrecht nicht vereinbar und werden daher aufgehoben. Absatz 7 wird aus rechtssystematischen Gründen § 22c Weingesetz als inhaltsgleicher Absatz 9 angefügt.

Die formale Aufhebung der Nummern 1 der Absätze 3 und 4 ermöglicht den Schutz gebietsübergreifender sowie außerhalb der bestehenden Anbaugebiete und Landweingebiete liegender Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben. Um einen den Schutz rechtfertigende Mindestgüte und Qualität der Erzeugnisse einhalten zu können, sollen wesentliche Qualitätsparameter der Produktspezifikation gewisse Mindestkriterien erfüllen. Zu diesen Parametern zählen der Hektarertrag und der natürliche Mindestalkoholgehalt.

Bei der Festsetzung des Hektarertrags haben sich die Antragsteller an den Erträgen der letzten zehn Jahre zu orientieren, wobei nur die Jahrgänge mit entsprechenden Qualitäten zu berücksichtigen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass nach dem Wegfall einer gleichlautenden Bestimmung im Unionsrecht 2008 auch im Falle neu geschützter Weinnamen der Zweck der Regelungen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben erreicht wird und Umgehungen vermieden werden. Gleiches gilt für die Festsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehalt, der einen den Schutz rechtfertigenden Mindestreifegrad der Trauben gewährleisten soll.

Da bei neu unter Schutz zu stellenden Weinnamen die Hektarerträge von den Erzeugern (und nicht wie in der Vergangenheit für die Bestehenden geschützten Weinnamen von den Ländern) festgesetzt werden, wird in den Nummern 1 der Absätzen 2 und 3 zudem bestimmt, dass im Falle einer Überschreitung des zulässigen Gesamthektarertrags die entsprechenden Regelungen der §§ 10 und 11 WeinG einzuhalten sind.

### **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Absatz 2 ist nicht mit Unionsrecht vereinbar und wird daher aufgehoben. Unionsrecht untersagt die Anpflanzung nicht klassifizierter Rebsorten im Rahmen des Genehmigungssystems. Zudem setzt die Vermarktung eines Weines mit dem Namen eines geschützten Weinnamens voraus, dass die zur Herstellung des Weines verwendete Keltertraubensorte in der Produktspezifikation aufgeführt ist. Dies schließt die Verwendung geschützter Weinnamen im Falle nicht klassifizierter Rebsorten aus.

### **Zu Buchstabe b**

Unionsrecht ermächtigt die Mitgliedstaaten, unter bestimmte Voraussetzungen „für Weine, die aus Keltertraubensorten in ihrem Gebiet hergestellt werden, Listen von ausgenommenen Keltertraubensorten zu erstellen“ (Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Damit wird nicht die Verwendung der Rebsorten zur Herstellung von Weinen ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe untersagt, sondern lediglich die Verwendung bestimmter Rebsortennamen und deren Synonyme. Denn erst durch die Angabe des Namens wird dem Verbraucher eine bestimmte Weintypizität suggeriert.

Namen von Keltertraubensorten und deren Synonyme gem. Artikel 50 Absatz 3 i. V. mit Anhang IV Teil A und Absatz 4 i. V. mit Anhang IV Teil B der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 dürfen nur bei der Etikettierung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bestimmter Länder verwendet werden.

Daher ist eine Aufnahme der Bezeichnungen und Synonyme dieser Rebsorten in die Liste ausgenommener Rebsorten nicht erforderlich.

Die Liste enthält saattgutrechtlich eingetragene Namen von Rebsorten, die oder deren Synonyme Bestandteile geschützter Weinnamen enthalten oder einen Namensbezug hierzu aufweisen. Zudem werden Namen von Rebsorten und deren Synonyme in der Bezeichnung von Weinen ohne geschützte Herkunftsangabe ausgenommen, deren Anbaufläche im Vergleich zur gesamten deutschen Rebfläche sehr gering ist und die zugleich für das geographische Gebiet oder Untergebiet einzelner bestimmter geschützter Weinnamen charakteristisch und von besonderer Qualität sind, sodass im Falle der Angabe derartiger Rebsorten ein irrtümlicher Bezug zur Region des geschützten Weinnamens hergestellt werden könnte.

#### **Zu Nummer 7**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und um den Erzeugerinnen und Erzeugern die Möglichkeit zu geben, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen, soll die vorliegende Übergangsvorschrift geschaffen werden.

#### **Zu Buchstabe a**

Auf die in Nummer 14 Bezug genommenen Normen wurden aufgehoben.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des § 39 Absatz 1.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen aufgrund der Umstrukturierung des § 39 Absatz 1.

#### **Zu Nummer 8**

Der neue Absatz 17 dient dazu den Betrieben ausreichend Zeit einräumen, um sich auf die neue Rechtslage und die teilweise einschränkenden Vorschriften einzustellen. Der 30. Juni, als Ende des Weinwirtschaftsjahres, sollte den Betrieben die Möglichkeit geben, den Jahrgang 2020 noch gemäß der bisher geltenden Vorschriften zu etikettieren.

#### **Zu Nummer 9**

Die Bezeichnung „Selection“ wurde gestrichen.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.